

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 16.

Weimar.

1. Juni 1895.

Inhalt: Gesetz, betr. die Wahrnehmung der Geschäfte der General-Kommission, vom 15. Mai 1895, Seite 233. — Ministerial-Verordnung, betr. die Anlage und den Betrieb von Steindrüben und Gräbereien, Seite 235. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Zulassung der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Rheinland“ in Neuh zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum, Seite 238. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Union“ in Berlin, Seite 238. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur des Feuer-Assuranz-Vereins in Altona, Seite 238. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 239.

[56] Gesetz, betreffend die Wahrnehmung der Geschäfte der General-Kommission, vom 15. Mai 1895.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen in Betreff der künftigen Wahrnehmung der Geschäfte der General-Kommission mit Zustimmung des getreuen Landtages, was folgt:

§ 1.

Vom 1. Januar 1896 ab entscheidet die General-Kommission (§ 152 des Gesetzes über die Ablösung grundherrlicher und sonstiger Rechte vom 28. April 1869) nach Stimmenmehrheit in der Zusammensetzung von nur